

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 26/3 (1999)

DOI: 10.11588/fr.1999.3.47734

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

ÉDOUARD CONTE, CORNELIA ESSNER

DER MYTHOS DES »MISCHLINGS«

Nationalsozialistische Rassenpolitik im »Altreich« und
in den »eingegliederten Ostgebieten«

Der vorliegende Text¹, der Gedanken eines gemeinsamen Buches von einer Historikerin und einem Sozialanthropologen fortsetzt², versucht Strukturen im schließlich mörderischen »Rassenwahn« des Dritten Reiches herauszuarbeiten, die sich der eindeutigen Bezeichnung als »rational« oder »irrational« entziehen. Den Zugriff auf Utopien pflegt die historische Forschung meist auf eine reine Ideengeschichte zu reduzieren, wobei die Wechselwirkung mit der sozialen Realität vernachlässigt wird. Für die sozialanthropologische Forschung ist diese Wechselwirkung jedoch sehr präsent, wenn sie die sozialen Praktiken einer gegebenen Gesellschaft auf die ihr zugrundeliegende klassifikatorische Logik erforscht.

Die folgende Untersuchung möchte sich als Versuch einer »historischen Anthropologie« verstanden sehen, die die Methoden der Geschichtswissenschaft und der Sozialanthropologie zusammenführt, um Herkunft und Dynamik der divergierenden rassistischen Phantasien zwischen 1933 und 1945 zu erforschen. Dies Unterfangen soll nicht als einer jener offenbar sporadisch wiederkehrenden Versuche mißverstanden werden, Konstanten des deutschen Nationalcharakters für den Holocaust verantwortlich zu erklären. Erst jüngst beanspruchte Daniel Jonah Goldhagen mit seiner Furore machenden Arbeit »Hitler's Willing Executioners: Ordinary Germans and the Holocaust«³, den Judenmord aus einer »anthropologischen« Dimension (des deutschen Nationalcharakters) abzuleiten. Es war sicher auch Goldhagens Mißverständnis von Anthropologie, das zur eigentümlichen Popularität seines Buches in Deutschland beitrug⁴. »Wir bezweifeln ebensowenig, daß die Azteken Menschenopfer für erforderlich hielten, um die Sonne zum Aufgehen zu bewegen und daß im Mittelalter die Juden als Abgesandte des Teufels galten«, konstatiert Goldhagen, um dann in einem historisch arg gewagten Sprung zu schlußfolgern: »Warum sollen wir da nicht glauben können, daß viele Deutsche im zwanzigsten Jahrhundert Anschauungen vertraten, die uns völlig absurd vorkommen, und daß auch Deutsche, zumindest in einer Hinsicht, »magischem« Denken folgten? – Was spricht dagegen, Deutschland aus dem Blickwinkel eines Anthropologen

1 Dieser Artikel stellt eine Überarbeitung von Vorträgen dar, die an der Universität Wien (24. November 1995), bei der Mission historique française/Max Planck-Institut für Geschichte in Göttingen (24. Januar 1996) und am Institut für Europäische Ethnologie an der Humboldt-Universität zu Berlin (7. Mai 1996) gehalten wurden. Wir bedanken uns bei den Organisatoren für diese gebotenen Gelegenheiten anregender Diskussion.

2 Édouard CONTE, Cornelia ESSNER, *La Quête de la race. Une anthropologie du nazisme*, Paris, Hachette, 1995 (deutsche Ausgabe beim Böhlau-Verlag, Wien voraussichtlich Herbst 2000).

3 New York 1996, deutsche Ausgabe August 1996.

4 Ein Aspekt, der in der Analyse der Goldhagen-Debatte nicht wahrgenommen wurde, wie sich gerade anhand des beeindruckenden Sammelbandes von Johannes HEIL, Reiner ERB, *Geschichtswissenschaft und Öffentlichkeit. Der Streit um Daniel J. Goldhagen*, Frankfurt a. M. 1998, illustrieren läßt.

zu betrachten ...?»⁵ Die Überzeugung von der Existenz einer irrationalen, »wilden« Schicht der »deutschen Seele«, die Goldhagens überdies eher zur Selbststilisierung als Psychoanalytiker denn als Ethnologe hätten führen müssen, ist verblüffend, da sie das meint, was gerade die völkische Bewegung »wiederzuerwecken« wünschte.

Der Irrgarten der Rassenlogik

»Unser deutsches Volkstum«, schrieb Hitler 1925 in *Mein Kampf*, »beruht leider nicht mehr auf einem einheitlichen rassischem Kern, sondern auf verschiedenen (rassischem) Urbestandteilen.« Diese »rassischem Grundelemente verschiedenster Art« – als nordisch, ostisch, westisch dinarisch usw. bezeichnet – hätten keine »neue Rasse herausgekocht«, sondern seien »unvermischt« geblieben. Infolgedessen fehle es dem deutschen Volke in Gefahrenmomenten an »jenem sicheren Herdeninstinkt, der in der Einheit des Blutes begründet liegt«⁶. Die mangelnde rassische Homogenität der Deutschen sei in erster Linie ein Ergebnis ihrer Geschichte, erklärt der Autor: Der Zerfall des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation sowie die Wirren des Dreißigjährigen Krieges haben das deutsche Volk an Leib und Seele »blutsmäßigen Vergiftungen« ausgesetzt und das Eindringen »ungermanischer Fremdkörper« ermöglicht.

So beklagenswert das Manko an deutscher »Blutreinheit« einerseits sei, so sei es doch andererseits auch ein »Segen«, erläuterte Hitler anschließend. Denn das »Unterbleiben restloser Vermischung« der verschiedenen Rassenbestandteile habe bewirkt, »daß wir auch heute noch in unserem deutschen Volkskörper große unvermischt gebliebene Bestände an nordisch-germanischen Menschen besitzen, in denen wir den wertvollsten Schatz für unsere Zukunft erblicken dürfen. ... Heute wissen wir, daß eine restlose Durcheinandermischung der Bestandteile unseres Volkskörpers uns infolge der dadurch entstandenen Einheit vielleicht zwar die äußere Macht geschenkt hätte, daß jedoch das höchste Ziel der Menschheit unerreichbar gewesen wäre, da der einzige Träger, den das Schicksal ersichtlich zu dieser Vollendung ausersehen hat, im allgemeinen Rassenbrei des Einheitsvolkes untergegangen wäre«⁷. Mit jenem »höchsten Menschentum« sind die »Arier« gemeint, die Gralshüter des wahren Glaubens, jene archaischen Übermenschen, die die Rassenliteratur gegen Ende des 19. Jahrhunderts bevölkerten⁸.

Der »Volkskörper« galt dem Autor von *Mein Kampf* als eine Art Gefäß, das die Summe der »rassischem Urbestandteile« und gleichzeitig die kostbare arische Essenz bewahrt. Wenn die Eugeniker des beginnenden 20. Jahrhunderts von »Volkskörper« sprachen, so meinten sie damit einen nationalen »Genpool«⁹. »Reinigung des Volkskörpers« bedeutete bei ihnen Verdrängen der schlechten Erbanlagen zugunsten der guten. Aber es hieße, den Weg durch den »Irrgarten der Rassenlogik«¹⁰ des Dritten Reiches verfehlen, wollte man annehmen, daß die Besitzer des guten Erbgutes und die heilsgeschichtlichen Arier identisch seien.

Die Metapher des Volkskörpers barg verschiedene Utopien, und gerade deshalb wurde der Begriff nach 1933 so populär. Im Gegensatz zu dem vergleichsweise nüchternen Ausdruck Volksgemeinschaft, vielbeschworen in der politisch-offiziellen Propaganda, ver-

5 Daniel Jonah GOLDHAGEN, *Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust*, Berlin 1996, S. 46

6 Adolf HITLER, *Mein Kampf*, München 1933 (47. Aufl.), S. 436f.

7 Ebd. S. 439.

8 Vgl. insbesondere Houston Stewart CHAMBERLAIN, *Die Grundlagen des neunzehnten Jahrhunderts*, München 1899.

9 S. dazu Peter WEINGART, Jürgen KROLL, Kurt BAYERTZ, *Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland*, Frankfurt a. M. 1988.

10 Ein von dem völkischen Theologen W. Stapel bereits um 1925 benutztes Bild.

mochte der »Volkskörper« biologistische Assoziationen zu wecken: Er ließ an Blutkreislauf und Glieder des Körpers, aber auch an Volkstod und Wiedergeburt denken; der Volkskörper konnte geheilt, erneuert, gereinigt und gesäubert, aber auch verseucht und zersetzt werden. Die »lingua tertii imperii«¹¹ verzichtete jedoch darauf, einen deutschen Volksgeist oder eine deutsche Volksseele zu evozieren, Vorstellungen aus der Zeit der Romantik, als die Einheit der Deutschen in Ermangelung eines Staates eher über den Geist als die »Abstammungsgemeinschaft« beschworen wurde.

Indem die völkische Bewegung – aus der ab 1920 die NSDAP hervorging – das »deutsche Wesen« als eine seelisch-geistige Essenz auffaßte, war sie ein Produkt der Romantik¹². Eine sittliche Wiedergeburt Deutschlands sei von Nöten, riefen die Völkischen, die sich nach der Gründung des Kaiserreichs formierten, und sie setzten auf die Revitalisierung archaischer-natürlicher Kräfte. Unter dem Namen »Urquell deutscher Kraft« beispielsweise fanden sich nach 1918 General Ludendorff und seine Gesinnungsbrüder zusammen. Die Suche der Völkischen nach dem deutschen Ursprung beschränkte sich nicht auf eine germanische – also historisch dokumentierte – Vergangenheit, sondern konzentrierte sich auf tiefere Schichten, auf eine mythische Urzeit. Eine arische Weltanschauung wollten sie erneuern und dadurch Deutschland erwecken, und zum Kronzeugen dieser Vision erhoben sie Christus. Schriftsteller wie Houston Stewart Chamberlain oder Artur Dinter entzündeten ihre Phantasien an einem »arischen Christus«. Seine Person und Lehre sei nicht aus dem Judentum hervorgegangen, sondern Frucht einer älteren, arischen Rassenschicht im Heiligen Land. Diese Überzeugung prägte weitgehend den völkischen Antisemitismus, der ein »arisch-germanisches, artgerechtes« Christentum, gereinigt von den fremden Einflüssen des »jüdisch-orientalischen Geistes« propagierte¹³.

Daneben zeichnete sich eine zweite Richtung in der völkischen Bewegung ab: Sie kehrte jeglichem – auch dem arisierten – Christentum den Rücken und predigte die Existenz einer göttlichen Naturkraft, die keine Grenze zwischen Leben und Tod, zwischen belebter und unbelebter Materie zulasse. Diese zeitgenössische Naturreligion wurde von der katholischen Zentrumspartei um 1930 treffend als Neuheidentum bezeichnet. Die so Charakterisierten nannten sich selbst nach 1933 gottgläubig, ein Bekenntnis, das auch standesamtliche Eintragung finden durfte. Als Eichmann nach seiner Verurteilung in Jerusalem 1962 gehängt wurde, waren seine letzten Worte: »Gottgläubig war ich im Leben. Gottgläubig sterbe ich«¹⁴.

Die Phantasien der Völkischen über eine neu zu begründende deutsche Identität kreisten anfänglich mehr um die seelische als um die genetische Einheit der Deutschen. Die letztere Vorstellung war auch durch die aufsteigenden Rassenwissenschaften angefochten. Die physischen Anthropologen wie die Eugeniker verbreiteten zu Beginn des 20. Jahrhunderts ihre Erkenntnis, daß Völker und Nationen längst keine Bluts- und Abstammungsgemeinschaften mehr seien und vielleicht auch nie waren, sondern in anthropologischer und biologischer Hinsicht höchst komplexe Mischgebilde. Diese »moderne« gelehrte Botschaft

11 VICTOR KLEMPERER, LTI. *Lingua Tertii Imperii. Die Sprache des Dritten Reiches*, Leipzig 1991 (11. Ausg.).

12 Das ambivalente Changieren des (wenig erforschten) völkischen Diskurses in der Begründung einer spezifischen deutschen Identität über »Blutsverwandtschaft« oder einer »Seelenverwandtschaft« akzentuierte auch GEORGE L. MOSSE, *Ein Volk, ein Reich, ein Führer. Die völkischen Ursprünge des Nationalsozialismus*, Königsstein/Taunus, 1979, S. 45ff.

13 Zu den religiösen Implikationen der völkischen Bewegung s. ausführlich Kapitel 1 in CONTE, ESSNER (wie Anm. 2).

14 Zit. in: HANNAH ARENDT, *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, München 1992 (8. Aufl.), S. 300. Von Eichmann stammte auch die Bestimmung, daß Juden sich nicht als gottgläubig bezeichnen dürften.

vom »Volk als Rassenmischung« mit dem Ariermythos zu amalgamieren, stellte ein schier auswegsloses »logisches« Unterfangen dar, wie Hitlers eingangs geschilderter Versuch illustrierte.

Zum Zeitpunkt der »Machtergreifung« existierte eine Fülle an Rassentheorien, bei denen sich zumindest drei gewichtige Strömungen unterscheiden lassen. Die Eugenik – gewissermaßen eine Matrix für die folgenden zwei gegensätzlichen »Schulen« – verstand ein Volk als »Fortpflanzungsgemeinschaft« beziehungsweise »Vitalrasse« – eine bewusst doppeldeutige Bezeichnung –, deren »Aufartung« vom Auslöschen des degenerierten Erbgutes abhinge. Die Anhänger der nordischen Rassenlehre – popularisiert durch die Rassenkunde-Bücher des Hans F. K. Günther – stellten sich das deutsche Volk als eine Kreuzung aus mehreren Grund- oder »Systemrassen« vor, eine auch Hitler geläufige Vorstellung, da er von »nordischen, dinarischen, westischen, ostischen Rassenbestandteilen« sprach. Der »nordische Gedanke« propagierte die Verstärkung (»Aufnordung«) der Rassenmerkmale der ältesten und wertvollsten Systemrasse – der mythischen nordischen – zu Lasten der übrigen, weniger wertvollen Rassen. Indem implizit die nordische Rasse als die genetisch gesündeste galt, wurde eine Verbindung zur Eugenik gelegt. Die Nordizisten, die der diffusen »arischen Rasse« sozusagen einen wissenschaftlichen Körper zu verleihen suchten, waren mit dem neuheidnischen Flügel der völkischen Bewegung eng verbunden. Gemeinsam behaupteten sie: Allein die nordische Seele sei zur Gottesschau befähigt, dem pantheistischen Schöpfer wesensgleich und daher letztlich göttlich. Die dritte Schule dagegen, besonders von süddeutschen und österreichischen Sozialwissenschaftlern vertreten, bewertete die »Rassenmischung« der Deutschen als positiv und kulturschöpfend. Deshalb propagierte sie eine Hochzüchtung der innerdeutschen Mischung bis zum Zeitpunkt des Entstehens einer neuen, wahren »deutschen Rasse«. Innerhalb der NSDAP konkurrierten heftig die Anhänger der beiden letzten Theorien miteinander. Als Irrlehre verboten jedoch wurde im Frühjahr 1935 die Propagierung einer zukünftigen »deutschen Rasse«. Denn wie hätte bei einer positiven Bewertung von Rassenmischung gerade die Ausgrenzung der Juden sowie der Erbkranken begründet werden können?

In diesem »Irrgarten der Rassenlogik« mußte die Partei nach der »Machtergreifung« ihren Weg wählen¹⁵. Wenn der neue, völkische Staat sich als modern gerieren wollte, konnte er keinesfalls die Eugenik ignorieren. Aber deren Diskurs deckte sich in zwei zentralen Punkten schlecht mit den völkischen Phantasien: Er kam nämlich ohne das antijüdische Feindbild aus und ohne den Rekurs auf eine »arische Seele«. Beide Elemente waren konstitutiv für die »Weltanschauung« des harten völkischen Kernes der NSDAP. Alte Kämpfer der Partei, wie Artur Dinter (NSDAP-Mitglied Nr. 5), Autor des 1917 erschienenen antisemitischen Bestsellers *Die Sünde wider das Blut* sowie sein Freund Julius Streicher, Herausgeber des Hetzblattes *Der Stürmer* befürchteten zutiefst eine »Präpotenz des jüdischen Blutes« über das reine, aber schwache »arische Blut«. »[Der Jude] vergiftet das Blut der anderen«, heißt es auch in *Mein Kampf*, »wahrt aber sein eigenes«¹⁶. Streicher, nach 1933 im Volksmund »Reichspornograph« genannt, verbreitete: »Ein einziger Beischlaf eines Juden bei einer arischen Frau genügt, um deren Blut für immer zu vergiften. Sie hat mit dem artfremden Eiweiß auch die fremde Seele in sich aufgenommen. Sie kann nie mehr, auch wenn sie einen arischen Mann heiratet, rein arische Kinder bekommen, sondern nur Bastarde ...«¹⁷. Hier »vererben« sich Blut beziehungsweise Sperma und Seele als

15 S. dazu Kapitel 2 in CONTE, ESSNER (wie Anm. 2) sowie Cornelia ESSNER, Im »Irrgarten der Rassenlogik« oder nordische Rassenlehre und nationale Frage, in: *Historische Mitteilungen* 7 (1994) S. 81–101.

16 HITLER (wie Anm. 2) S. 357.

17 Streicher 1935, zitiert nach Léon POLIAKOV, Josef WULF, *Das Dritte Reich und seine Denker. Dokumente*, München 1978, S. 424.

Einheit, aber die Weitergabe der Identität erfolgt eingeschlechtlich, da aufgrund des (jüdischen) Mannes ad eternam »Bastarde« entstehen. Diese von Dinter und Streicher propagierte Vorstellung wurde von den Zeitgenossen »Imprägnationslehre« oder »Telegonie« (Fernzeugung) genannt. Sie war deutlich unvereinbar mit dem modernen Wissen vom Vorgang der menschlichen Zeugung, das sich seit der Entdeckung des Keimplasmas durch den Neodarwinisten August Weismann und der Akzeptanz der Mendelschen Erbgelien um die Jahrhundertwende durchzusetzen begann¹⁸.

Aus der Eugenik konnte sich daher die Vision von der Übermacht des jüdischen Blutes kaum Unterstützung holen. Das erbbiologische Paradigma operierte nicht mehr mit Blutmischung, sondern allein mit Genmischung, deren Geschlechtsneutralität zudem unabweisbar war. Um zum Ausdruck zu bringen, daß sie sich das Kind verschiedener »Elternrassen« als eine Kombination der elterlichen Rassen- und Erbmerkmale vorstellten, entwickelten die Rassenbiologen und Eugeniker das Konzept des Mischlings. Es gab sogar vereinzelt Eugeniker der 20er Jahre, die soweit logisch dachten, um in jedem Menschen einen Genmischling zu sehen und insofern die Kategorie eines spezifischen Rassenmischlings für überflüssig zu halten.

Im übrigen stellte die Phantasie von der Ewigkeit des jüdischen Blutes eine spiegelbildliche Verkehrung der Visionen des Arthur de Gobineau dar. In seinem 1853–1855 veröffentlichten *Essai sur l'inégalité des races humaines* sah Gobineau den Weltuntergang herannahen durch das allmähliche Erlöschen einer »arischen Essenz«. Da der französische Rassenphilosoph aber die Ursache dieses Prozesses nicht bei den Juden suchte, pflegten Dinter wie Streicher es zu vermeiden, sich auf ihn zu berufen. Ariermythos und Imprägnationslehre, die beide ohne das Konzept des Mischlings auskamen, kennzeichnete, wie so oft im Labyrinth der Rassenlogik, eine Art asymmetrische Bezugsgröße.

Der Mischlingsbegriff erhält Gesetzeskraft

Das erste große rassenpolitische Gesetz, das der neue völkische Staat erließ, war vom eugenischen und nicht vom antisemitischen Denken geprägt: Das »Gesetz zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses« vom 14. Juli 1933 führte die Zwangssterilisation für die Träger von sogenannten Erbkrankheiten ein. Der Katalog war noch begrenzt: Epilepsie, Veitstanz, Schizophrenie, Schwachsinn, angeborene körperliche Gebrechen, Befunde jedoch, die sich als beliebig dehnbar erwiesen¹⁹. Sondergerichte setzten die ärztlichen Diagnosen und Denunziationen in Recht um.

Der erste »Arierparagraph« war rund drei Monate zuvor erlassen worden, im Gesetz zur »Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« vom 7. April 1933, das die staatstragende Schicht von fremden Einflüssen – Juden, Kommunisten, Sozialisten usw. – »säubern« sollte. »Nicht-Arier« – und damit aus dem Beamtentum zu entlassen – war derjenige deutsche Staatsbürger, der zumindest einen jüdischen Großelternanteil besaß. Es war dessen jüdisches Religionsbekenntnis, das das Berufsverbot des Enkels, des »Vierteljuden« konstituierte, der Protestant, Katholik oder konfessionslos war. Auch für die Konstruktion eines juristisch praktikablen Judenbegriffs erwies sich die Verbindung von »Blut« und »Geist« als unverzichtbar.

Über die Frage, ob die »Nicht-Arier« der dritten Generation aus dem ganzen »deutschen Volkskörper« entfernt werden sollten, das heißt, ob der tiefgehende Judenbegriff über das

18 Vgl. Kapitel 3 in CONTE, ESSNER (wie Anm. 2).

19 Zur Dehnbarkeit und schichtspezifischen Anwendung der Sterilisation aufgrund der »Schwachsinn«-Diagnose s. Gisela BOCK, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986.

Berufsbeamtentum hinaus allgemeine Anwendung finden sollte, herrschte Uneinigkeit in den Reihen der NSDAP. Die Entscheidung Hitlers, auf dem Parteitag in Nürnberg am 15. September 1935 das »Blutschutz«- und das »Reichsbürger«-Gesetz verkünden zu lassen, zeigte seine Intention an, den Konflikt um den Judenbegriff zu lösen, der die Entwicklung einer einheitlichen Judenpolitik hemmte. »Das Rassengesetz vom Parteitag 1935 ist in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag entstanden« [das heißt vom 14. zum 15. September], berichtete am 26. September 1935 der sächsische Gaurassereferent Dr. Vellguth, »und zwar wünschte dies der Führer, da die Gegensätze Streicher – Schacht doch bedenklich wurden«²⁰.

Der »bedenkliche Gegensatz« verlangte eine Stellungnahme des »Führers« pro oder contra die »Imprägnationstheorie«²¹. Die beiden am 15. September verkündeten Gesetze vermieden aber noch jeglichen Judenbegriff, und es sollte noch einmal zwei Monate dauern, bis – nach einem heftigen Tauziehen zwischen Staatsbürokratie und Parteileitung – der Juden- und Mischlingsbegriff am 14. November 1935 kodifiziert wurde. Die Gegner bei diesem Streit waren die »Gefühlsantisemiten«²² der Streicherschen Richtung, die einen möglichst weitreichenden Judenbegriff ohne expliziten Mischlingsbegriff wollten, und die »Vernunftantisemiten« mit dem Wirtschaftsminister Hjalmar Schacht an der Spitze, die nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen einen eng begrenzten Judenbegriff forderten und daher die Assimilierung aller »Halbjuden«. Hitlers Haltung in diesem Kernpunkt der »Judenfrage« war nicht nur im Herbst 1935 von größter Ambivalenz gekennzeichnet, sondern blieb es bis zum Sturz des Dritten Reiches.

Die ersten Ausführungsverordnungen zu den antisemitischen »Grundgesetzen« vom 14. November 1935 stellten einen labilen Kompromiß zwischen beiden Richtungen dar²³. Als »Volljude« und Nicht-Reichsbürger galten nun alle die Deutschen, bei denen sich zumindest drei jüdische Großelternanteile aufspüren ließen. Als »deutschblütig« galt nun der, dem kein einziger jüdischer Großelternanteil nachzuweisen war. Für die Definition des »Jüdischen« bildete der Nachweis der (jüdischen) Religion weiterhin eine »unwiderlegbare Rechtsvermutung«. Die »Volljuden« verloren zunächst nicht die deutsche Staatsangehörigkeit; erst mit der 11. Verordnung zum »Reichsbürgergesetz« vom 25. November 1941, nachdem die Deportationen bereits eingesetzt hatten, geschah dies. Aber den als »Volljuden« klassifizierten Deutschen wurde seit Herbst 1935 die Ausübung öffentlicher Ämter untersagt und zugleich die Ehe mit »Deutschblütigen«. Außereheliche Liebesbeziehungen wurden als »Rassenschande« verfolgt, wobei allein die männliche Seite strafbar war.

Die Schlüsselfigur des Systems der Nürnberger Gesetze war der »Mischling«. Hatten die Rassenbiologen bereits seine reale Existenz wissenschaftlich beschworen, so segneten dies

20 »Bericht des Gaurassereferenten von Sachsen, Dr. Vellguth, Dresden, über die Entstehung der Judengesetze vom 15.9.1935« vom 26. September 1935, Tsentr Khraninja Istoriko-Dokumental'nikh Kollektzii, Moskwa (sog. »Sonderarchiv Moskau«, nachfolgend: TKIDK), 500–1–343. Dieser Bericht stellt das bisher einzige auffindbare, unmittelbare Zeugnis über die Entstehung der »Nürnberger Gesetze« auf dem Parteitag dar.

21 Der Vellguth-Bericht (ebd.) beginnt nicht zufällig mit der Zurückweisung dieser Lehre: »Die sogenannte Imprägnationstheorie, die besonders von Dinter-Streicher-MM verkündet wird, ist völlig unbegründet. Ein arisches Mädchen wird also durch Verkehr mit einem Juden nicht zeitlebens geschändet. (Zu dieser Ansicht steht auch Groß!).«

22 Eine Unterscheidung, die Hitler 1919 selbst machte, vgl. seinen Brief vom 16. September 1919 an Gemlich, u. a. zit. in Hans-Adolf JACOBSEN, Werner JOCHMANN (Hg.), *Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Nationalsozialismus*, Bielefeld 1963, S. 23.

23 S. dazu Cornelia ESSNER, *Die Alchemie des Rassenbegriffs und die »Nürnberger Gesetze«*, in: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 4 (1995) S. 201–225 sowie DIES., *Qui sera »Juif«? La classification »raciale« nazie des »lois de Nuremberg« à la »conférence de Wannsee«*, in: *Genèses. Sciences sociales et histoire* 21 (1995) S. 4–28.

nun die Gesetze ab. Der »Mischling 1. Grades« blieb jedoch ein juristisch-biologisches Zwitterwesen. Einerseits zu den »Reichsbürgern« zählend und damit auch zu den »Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes«, war er andererseits von ihnen getrennt durch ein – allerdings nur indirekt formuliertes – Heiratsverbot²⁴. Der »Mischling 2. Grades«, der »Vierteljude« dagegen wurde »eingedeutscht«, indem er nur »deutschblütig« heiraten durfte.

Im Herbst 1935 kamen die großen ideologischen Debatten um die operationellen Begriffe der Rassenpolitik zum Stillstand, da die Gesetzgebung Entscheidungen getroffen hatte: Zum einen zog das »Blutschutzgesetz« eine Grenze zwischen »Volljuden« und »Deutschblütigen« über das Heirats- und Kontaktverbot, zum andern verbot das Ehegesundheitsgesetz vom 10. Oktober 1935 – eine Fortsetzung des Sterilisationsgesetzes – die »Fortpflanzungsgemeinschaft« zwischen Trägern erwünschter und unerwünschter Gene. Nur schrittweise versuchte das Regime das zivile Eherecht, in Deutschland erst 35 Jahren zuvor durch das Bürgerliche Gesetzbuch festgelegt, aufzulösen²⁵. Der Ehewunsch jedes einzelnen Bürgers löste nun einen Mechanismus rassenpolitischer Kontrolle aus. Die im April 1935 errichteten Gesundheitsämter überprüften, ob sich in einem der Verlobten eine Erbkrankheit verberge; wurde eine solche »entdeckt«, war diesem »Genmischling« die Ehe zu verweigern und anschließend das Verfahren der Zwangssterilisation einzuleiten. Die Standesämter dagegen fragten nach den Anteilen »jüdischen Blutes« bei den Nuptianden. Es galt also, zwei verschiedene Formen der Mischung zu verhindern: einerseits zwischen »gesunden« und »entarteten« Genen, andererseits zwischen »deutschem« und »jüdischem« Blut. Dieser Suche entsprachen zwei verschiedenen Logiken: Das minderwertige Gen war gefährlich, indem es durch zufällige Kombination mit anderen minderwertigen Genen eine breitere Erbmasse infizieren würde. So gründete die Angst vor einer »Verseuchung des unsichtbaren Erbstromes« auf einer Art Wahrscheinlichkeitsrechnung, die als Bezugspunkt das von »Erbkrankheiten befreite, kommende Geschlecht« nahm. Anders war die Angst vor der »Verseuchung« durch das »jüdische Blut« strukturiert, da man in ihm eine Substanz fürchtete, deren Zumischung mit Sicherheit die »Verunreinigung« und »Bastardisierung« des »deutschen Volkskörpers« nach sich zöge. »Eine biologisch völlige Lösung des Mischlingsproblems«, lautete die radikalantisemitische Position noch am 6.3.1942, »(würde) nur bei einer Sterilisierung der Judenmischlinge aller Grade erfolgen«²⁶. Die »Nürnberger Gesetze« allerdings hatten den umgekehrten Weg favorisiert: das personifizierbare »jüdische Blut« im Gegensatz zur eher unsichtbaren kollektiven »entarteten Erbmasse« bis zu einer gewissen Menge von der »Fortpflanzungsgemeinschaft der Deutschblütigen« zu absorbieren.

Der Rassenstaat wollte jedoch nicht nur die »Unterwanderung des Volkskörpers« von innen – durch Erbkrankte und Juden – verhindern, sondern auch die Gefahr von außen bannen. Denn von dort drohten alle »Fremdrassigen« beziehungsweise »Artfremden«. Diese Kategorie umfaßte die Angehörigen »nicht-europäischer Rassen«. War für diese auch die Sterilisation vorgesehen, falls sie sich als Träger von Erbkrankheiten erwiesen? Hierzu gingen die Meinungen auseinander, jedoch Anfang Dezember 1935 traf Hitler die Entscheidung. Vor dem Hintergrund der Presse-Meldungen um die Sterilisation von fünfzehn Kin-

24 Eheschließungen zwischen »Halbjuden« und »Deutschblütigen« waren »genehmigungspflichtig«, aber wurden de facto fast nie genehmigt.

25 S. dazu Édouard CONTE, Cornelia ESSNER, »Fernehe«, »Leichentrauung« und »Totenscheidung«. Metamorphosen des Eherechts im Dritten Reich, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 44 (1996) 201–227.

26 »Protokoll« der »Besprechung über die Endlösung der Judenfrage« am 6.3.1942 im RSHA Referat IV B 4. Zit. nach dem – leider willkürlich gekürzten – Abdruck bei Kurt PÄTZOLD, Erika SCHWARZ, Tagesordnung: Judenmord. Die Wannsee-Konferenz am 20.1.1942, Berlin 1992 (3. Aufl.) S. 117.

dern der polnischen Minderheit in Schlesien bestimmte er, daß »kein Anlaß vorliegt, fremde Rassen durch Anwendung der Sterilisation zu verbessern«²⁷.

Die im »Altreich« wohnenden »Artfremden« wurden über ein indirektes Eheverbot von der »deutschblütigen Fortpflanzungsgemeinschaft« ausgeschlossen. Das »Blutschutzgesetz« hatte ein weiteres Ehehindernis vorgesehen, das speziell auf den Ausschluß von Zigeunern, Afrikanern und überhaupt Nicht-Europäern zielte. »Eine Ehe soll ... nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist«²⁸. Dies Ehehindernis konnte jedoch nicht die gesetzliche Zwangssterilisation nach sich ziehen, da auch die radikalsten Rassenhygieniker »Artfremdheit« nicht mit Erbkrankheit identifizierten. Bei einer Gruppe »artfremder Mischlinge« sollten gesetzliche wie ideologische Rücksichten allerdings keine Rolle spielen: Die sogenannten Rheinlandbastarde – uneheliche, minderjährige Kinder deutscher Frauen mit afrikanischen Angehörigen der französischen Besatzungsarmee – wurden 1937 zwangssterilisiert²⁹. Die sich in dieser Aktion ausdrückende Furcht gerade vor der »Zumischung negrischen Blutes« war eine Erbschaft aus der deutschen Kolonialzeit. In »Deutsch-Südwestafrika« (Namibia) wurde bereits ein Rassenrecht praktiziert, dessen Begründung der antisemitischen Imprägnationstheorie glich: Die Entdeckung eines Tropfens Eingeborenenblutes in den Adern, entschied 1908 das koloniale Obergericht in Windhuk 1908, mache die betreffende Person zum Eingeborenen, selbst wenn diese bis dahin in aller Augen als Weiße gegolten hatte³⁰.

»Festigung des deutschen Volkstums«

Mit der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges erlangte das Deutsche Reich erneut den Status einer Kolonialmacht. »Dem Sieg der deutschen Waffen im Osten muß also der Sieg des deutschen Volkstums über das Polentum folgen«, forderte SS-Obergruppenführer Wilhelm Koppe, »wenn der wiedergewonnene Ostraum nunmehr gemäß dem Willen des Führers für immer ein wesentlicher Bestandteil des Großdeutschen Reiches bleiben soll«³¹.

Wie aber war dieser raumbezogene Führerwillen im Hinblick auf die Behandlung der zugewonnenen Bevölkerung umzusetzen? Die Polen galten nach der nordische Rassenlehre als eines der zahlreichen europäischen Rassengemische. Ihr Unterschied zu den »artverwandten« Deutschen war daher relativ und nicht absolut³². Gerade die »Eingliederung« von Gebieten, die vor 1918 zum Deutschen Reich gehört hatten (Großpolen, Pommerellen, das

27 Bundesarchiv-Lichterfelde, R 43 II/720, Bl. 107.

28 Paragraph 6 der ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935. Vgl. dazu die Erläuterungen bei Arthur GÜTT, Herbert LINDEN, Franz MASSFELLER, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, München 1936, S. 227f.

29 S. dazu Rainer POMMERIN, Sterilisierung der »Rheinlandbastarde«. Das Schicksal einer farbigen deutschen Minderheit 1918–1937, Düsseldorf 1979.

30 S. dazu Cornelia ESSNER, »Wo Rauch ist, da ist auch Feuer«. Zu den Ansätzen eines Rassenrechts für die deutschen Kolonien, in: Wilfried WAGNER et al. (Hg.), Rassendiskriminierung, Kolonialpolitik und ethnisch-nationale Identität, Münster, Hamburg 1992, S. 145–160b.

31 Nürnberger Dokument PS-2915. Wenn nicht anders angegeben, sind diese Dokumente [ND] nach der Taschenbuchausgabe des »Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946« zitiert.

32 Vgl. z. B. Egon LEUSCHNER, Nationalsozialistische Fremdvolkpolitik, hg. vom Rassenpolitischen Amt der NSDAP, Berlin 1942, S. 25f.: Die Polen sind »stammesfremd, rassisch stark gemischt, ostisch und ostbaltische, aber auch nordische Rassenbestandteile, auch vereinzelt asiatische Einschläge, überwiegend unumvolkbar, sklavisches Gesinnung«.

nördliche Masowien und Ostoberschlesien)³³, warf die rassenpolitische Notwendigkeit auf, die dortige Bevölkerung im Hinblick auf ihr Slawentum oder Germanentum zu bewerten. Eine rassische Unterscheidung zwischen »Volljuden« und »Deutschblütigen« reichte für diese Zwecke nicht aus; insbesondere der Mangel an einer begrifflichen Unterscheidung zwischen »Rasse« und »Volk« sollte sich als ein Hindernis für eine »Volkstumspolitik« erweisen.

Für die Einverleibung der »neuen Reichsgebiete« tauchte die neue Kategorie »fremdvölkisch« auf. »Drei einander verbundene Aufgaben« bestimmen die Ostpolitik in den eroberten polnischen Gebieten, heißt es in einer Denkschrift vom 25. November 1939 aus dem Rassenpolitischen Amt: »Erstens die vollständige und endgültige Eindeutschung der hierzu geeignet erscheinenden Schichten, zweitens die Abschiebung aller nicht eindeutschbaren fremdvölkischen Kreise, drittens die Neubesiedlung durch Deutsche«³⁴.

Durch den Krieg im Osten verstärkte sich ferner in großem Ausmaße der Kontakt mit »Fremdvölkischen« auch im »Altreich«. Dorthin strömten Abertausende von Kriegsgefangenen und zivilen Zwangsarbeitern, hauptsächlich Männern. Diese Gruppe erhöhte sich von 300 000 Personen Ende 1939 auf über 7 Millionen Menschen 1944. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Gesamtzahl der Gefallenen, Gefangenen oder im Ausland dienenden Wehrmachtssoldaten etwa 16 Millionen. Der Sicherheitsdienst der SS, der regelmäßig die Stimmung im Lande ausforschen ließ, notierte mit Sorge »diese Entblößung der Heimat von deutschen Männern«³⁵, und als dessen Folge zunehmenden Verkehr zwischen deutschen Frauen und »Fremdvölkischen«. Diese »Gefahr« stellte die der »Rassenschande« zwischen Juden und Deutschen, numerisch gesehen, weit in den Schatten. Da die Entwürfe eines neuen, nun nicht mehr ausschließlich antisemitisch gemeinten »Blutschutzgesetzes« nicht über das Planungsstadium hinauskamen, nutzte die Gestapo diesen Spielraum, um die neue Form der »Rassenschande unter Artverwandten« zu verfolgen. Der männliche Part wurde hingerichtet³⁶ oder in Ausnahmefällen über die Ehe eingedeutscht, wenn eine rassenkundliche Untersuchung ihn als »erwünschten Blutzuwachs« einstufte.

Während die Behandlung der »Fremdvölkischen« im Altreich keine systematische, rassenpolitische Lösung fand, entwickelte sie sich zum zentralen politischen Anliegen in den »eingegliederten Ostgebieten«. Im »Warthegau« begannen deutsche Dienststellen in den ersten Tagen der Besetzung an einzelne Einwohner eidliche Bescheinigungen über ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum oder die »Verbundenheit mit der deutschen Kultur« auszustellen³⁷. Auf diese eigenmächtige Entwicklung an der Basis reagierte Reichstatthalter Greiser am 28. Oktober 1939 mit der Verordnung »über die Errichtung einer deutschen Volksliste«. Derzufolge war nur der Volksdeutscher, der in dieses, von einer zentralen Stelle in Posen geführtes Verzeichnis als »Bekennnisdeutscher« oder »Deutschstämmiger« aufgenommen worden war³⁸.

33 »Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete« vom 8. Oktober 1939, in: Reichsgesetzblatt, 1939, Bd. 1, S. 2042.

34 Denkschrift von Dr. Erhardt Wetzels und Dr. Gerhardt Hecht über »die Frage der Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassenpolitischen Gesichtspunkten«, (= [ND] NO-3752), veröff. in: Karol Marion POSPIESZALSKI (Hg.), Hitlerowskie »Prawo« okupacyjne w Polsce. Wybór Dokumentów. Część I »Ziemie »wcielone«, »Documenta Occupationis Teutonica«, Bd. V, 1952, S. 2–28.

35 S. Heinz BOBERACH (Hg.), Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1938–1945, Herrsching, 1984, XIV, S. 5337–5341 (Juni 1943).

36 S. dazu Ulrich HERBERT, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des »Ausländer-Einsatzes« in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Bonn, Berlin 1985, S. 79ff.

37 Vgl. Czesław MADAJCZYK, Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939–1945, Berlin, Köln 1988, S. 514.

38 Vgl. Verordnungsblattes des Chefs der Zivilverwaltung beim Militärbefehlshaber von Posen, Nr. 66.

Ein knappes Jahr später, am 12. September 1940, erfolgte durch den Reichsführer-SS die Aneignung dieses Instrumentes zur Trennung des Polen- und des Deutschtums im Hinblick auf eine »Umvolkung« des neu eroberten »Lebensraumes«. Himmler tat dies in seiner Eigenschaft als »Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums«, mit der Hitler ihn am 7. Oktober 1939 ausgestattet hatte. Himmler war dort zur Rücksiedlung der Auslandsdeutschen (»Heim ins Reich«) ermächtigt worden und ebenfalls zur »Ausschaltung ... von volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für ... die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten«. Seine Befugnisse wurden zunächst jedoch durch die vorgeschriebene Zusammenarbeit u. a. mit Wehrmacht und Reichsinnenministerium begrenzt³⁹.

Der Erlaß des »Festigungskommissars« vom 12. September 1940 zur »Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten« sah eine Zuordnung der Menschen nach politischen Verhaltensweisen sowie Abstammungskriterien vor. Vier »Wertungsgruppen« entstanden auf diese Weise: »1. Volksdeutsche, die sich im Volkstumskampf aktiv eingesetzt haben. ... 2. Volksdeutsche, die sich nicht aktiv für das Deutschtum eingesetzt, sich aber ihr Deutschtum nachweislich bewahrt haben. 3. Deutschstämmige, die im Laufe der Jahre Bindungen zum Polentum eingegangen sind, die aber auf Grund ihres Verhaltens die Voraussetzung dafür in sich tragen, vollwertige Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft zu werden. Zu dieser Gruppe gehören auch Personen nichtdeutscher Abstammung [bei deren Ahnentafel ein oder mehrere nichtdeutsche Großelternanteile vorhanden sind⁴⁰], die in völkischen Mischehen mit einem deutschen Volkszugehörigen leben und in der sich der deutsche Teil in der Ehe durchgesetzt hat. 4. Deutschstämmige, die politisch im Polentum aufgegangen sind (Renegaten). ... Die Angehörigen der Gruppen III und IV müssen durch eine intensive Erziehungsarbeit im Altreich im Laufe der Zeit zu vollwertigen Deutschen erzogen bzw. wiedereingedeutscht werden. Bei der Erfassung der Angehörigen der Gruppe IV muß Grundsatz sein, daß kein deutsches Blut fremdem Volkstum nutzbar gemacht wird. Bei denjenigen, die eine Wiedereindeutschung ablehnen, sind sicherheitspolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen ...«⁴¹. Letzteres bedeutete Einweisung in ein Konzentrationslager.

Die vier Wertungsgruppen sollen drei Stufen der deutschen Staatsangehörigkeit zugeordnet werden, bestimmte ferner der Erlaß: I und II sollten »deutsche Staatsangehörige und Reichsbürger werden, III nur »deutsche Staatsangehörige«, IV »deutscher Staatsangehöriger auf Widerruf«. Alle diejenigen Personen, die weder zu den vier Wertungsgruppen noch zu den drei Staatsangehörigkeits-Gruppen zählten, galten als »Fremdvölkische« und »Schutzangehörige des Deutschen Reiches mit beschränkten Inländerrechten«. Ferner wurde festgelegt, daß nur Angehörige der Wertungsgruppe I sofort NSDAP-Mitglieder werden dürften und die der Wertungsgruppe IV Zugehörigen vom Wehrdienst auszuschließen seien. Zur Ausführung des Volkslisten-Verfahrens wurden spezifische Ausweise eingeführt: blaue für die beiden ersten Kategorien, grüne für die mittlere Kategorie und rote für die heikelste vierte Wertungsgruppe⁴².

Erst ein halbes Jahr später wiederum, am 4. März 1941 bestätigte der Reichsinnenminister – in einem gemeinsam mit dem Stellvertreter des Führers sowie Himmler herausgegebenen

39 Abdruck des Erlasses bei Hans MOMMSEN, Umvolkungspläne des Nationalsozialismus und der Holocaust, in: Helge GRABITZ, Klaus BÄSTLEIN, Johannes TUCHEL, Die Normalität des Verbrechens, Festschrift für Wolfgang Scheffler, Berlin 1994, S. 73–75.

40 Diese Spezifizierung kam aus einer Anordnung des »Festigungskommissars« vom 30. September 1941, Abdruck in: POSPIESZALSKI (wie Anm. 33) S. 144f.

41 PS-2916 [ND].

42 Bekanntmachung vom 10. September 1941 über Ausweise der Deutschen Volksliste, Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland, Nr. 274, S. 511.

Erlaß – die staatsrechtlichen Konsequenzen der »Volkslisten«-Einteilung⁴³. Jetzt wurde auch die praktische Ausführung des Volksliste-Verfahrens festgelegt. »Bei den Reichsstatthaltern beziehungsweise Oberpräsidenten richtete man »Zentralstellen«, bei den Regierungspräsidenten »Bezirksstellen« und bei den Landräten beziehungsweise Oberbürgermeistern »Zweigstellen« ... ein. Ihnen gehörten Verwaltungsbeamte, Vertreter der NSDAP, des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes sowie ortsansässige Deutsche an«⁴⁴.

Auf diese Weise unternahm die deutsche Zivilverwaltung – dabei wesentlich unterstützt von den Informationen und Denunziationen alteingesessener »Volksdeutscher« – eine rassenpolitische »Schleusung« von mehreren Millionen polnischer Bürger. Zudem beteiligten sich die vom Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums ausgesandten »SS-Rassenprüfer«. Man suchte nicht nur die wenigen »Volksdeutschen« aufzuspüren, die ihre deutsche Abstammung urkundlich nachweisen konnten und wollten, sondern auch die Abertausende Personen, die sich zwar als Polen verstanden, aber durch die »Prägung des Blutes« als Deutsche galten. Die »Ausgesiebten«, die zur Wertungsgruppe III und IV zählten, sollten von den repressiven Maßnahmen gegen das Polentum verschont bleiben.

Diese Zwischengruppe bildete den Hauptstreitpunkt der »Umvolkungs«-Politik, wie im folgenden näher skizziert. Himmler schätzte am 12. September 1940 den Personenkreis der »eindeutzbaren Fremdvölkischen« als numerisch relativ gering ein, »höchstens eine Million Menschen, die blutsmäßig verwandt, rassisch einen wertvollen Bevölkerungszuwachs für das deutsche Volk darstellen. ... Bei diesen Ausgelesenen handelt es sich im Wesentlichen um eine Wiedereindeutschung, d. h. um eine Rückgewinnung verlorengegangenen deutschen Blutes«⁴⁵. Hier lag der Ursprung jener, auch auf das »Generalgouvernement« ausgedehnten »Großaktion Fahndung nach deutschem Blut«⁴⁶.

Im Konflikt um die Behandlung der Wertungsgruppen III und IV drückte sich in einer heftigen ideologischen Debatte aus, die den Abschluß der Volksliste-Verfahrens verlangsamte beziehungsweise verhinderte. Die für die »eingegliederten Ostgebiete« verantwortlichen Gauleiter – Fritz Bracht in Oberschlesien, Albert Forster in Danzig-Westpreußen, Artur Greiser im Wartheland und Erich Koch in Ostpreußen – konnten sich nicht über die Grundlagen der Rassen- und Wertungspolitik einigen. Der Gegensatz, den man als den zwischen »Fundamentalisten« und »Assimilationisten« bezeichnen könnte, betraf die Kategorie des »eindeutzbaren Fremdvölkischen«, und er spiegelte die Unmöglichkeit wider, einheitliche genealogische, politische und rassenkundliche Kriterien zu formulieren, nach denen die – meist unfreiwilligen – Probanden in die Volksliste eingetragen werden sollten. Am stärksten war die Uneinigkeit im Hinblick auf die Definition der Wertungsgruppe III, numerisch die größte, aber qualitativ die ambivalenteste. Denn in ihr konzentrierten sich die verschiedensten »Mischlinge« oder das, was die zeitgenössischen »Ostforscher« und Völkerkundler wie Robert Beck, von Loesch und Wilhelm Mühlmann als »schwebendes Volkstum« bezeichneten, das typisch für den östlichen Grenzraum des Reiches sei, wo Slawen und Germanen seit einem Jahrtausend aufeinanderstießen und wo daher die »völkische Rassenmischung« bereits sehr fortgeschritten und daher bedrohlich sei⁴⁷.

43 Ebd., Beilage Nr. 11, S. 50f.

44 MADAJCZYK (wie Anm. 37) S. 461.

45 Vgl. PS-2916 [ND].

46 Siehe dazu Kapitel 7 in CONTE, ESSNER (wie Anm. 1).

47 S. dazu R. BECK, Schwebendes Volkstum im Gesinnungswandel, Stuttgart 1938 sowie W. E. MÜHLMANN, Assimilation, Umvolkung, Volkwerdung. Ein globaler Überblick und ein Programm, Prag, Stuttgart 1944.

Die fundamentalistische Deutung des »schwebenden Volkstums« vertrat der Gauleiter des Warthelandes, Artur Greiser, ein Vertrauter von Himmler und Bormann. Greiser, ein typischer Anhänger der eingangs skizzierten nordischen Rassenlehre und bekannt als Neuheide beziehungsweise gottgläubig, war bemüht, die Rituale des »Braunen Kultes« in seinem Gau einzuführen. In Posen, seiner Residenzstadt, wurde versucht, die Zahl der »Eindeutschungsfähigen« so gering wie möglich zu halten, da »die Reinhaltung des deutschen Blutes oberstes Gebot der Ehre«⁴⁸ sei. Nach einer Musterstudie von SS-Rassenkundlern, 1941 durchgeführt in Wollstein, einem westlichen Grenzkreis des Warthegaues, galten nur 7,1% der lokalen Bevölkerung – Juden natürlich ausgenommen – als »deutschfähig«. Hingegen zählte man 9,5% Asoziale sowie weitere 7,5% an »unerwünschtem Blutzuwachs«, die einer »Sonderbehandlung« unterzogen werden sollten. Die übrigen Dreiviertel der Bevölkerung, so schlug die Untersuchung vor, sollten vorläufig am Ort bleiben, um für die Deutschen zu arbeiten. Insgesamt wurde also kaum ein Zehntel der Bevölkerung des Warthegau als »deutschfähig« eingeschätzt⁴⁹.

In Danzig hingegen bemühte sich der »assimilationistische« und katholische Gauleiter Albert Forster, den Wunsch nach einem »kristalldutschen« Gebiet, vom Führer Oktober 1939 in Danzig geäußert, vorzeitig zu erfüllen, nämlich innerhalb von fünf statt von zehn Jahren. Mit Blick auf die geringe Zahl »wahrer« Deutscher der Wertungsgruppen I und II beabsichtigte er, den Umfang der Wertungsgruppe III soweit wie möglich auszudehnen. »Viertel-« ja sogar »Achteldeutsche« wolle Forster akzeptieren, kommentierte Gauleiter Greiser entsetzt. Forster wiederum, der dem nordizistischen Walter Darré nahestand, dem Reichsbauernführer und Vater des »Blut- und Boden«-Gedankens, suchte zur Rechtfertigung seiner Vorgehensweise Unterstützung bei dem Vordenker der nordischen Rassenlehre persönlich, bei Hans F. K. Günther.

Der »Rassengünther« eilte im September 1940 aus dem Altreich nach Danzig und kam nach einer Erkundungsreise zu folgendem Ergebnis⁵⁰: Dank einer ununterbrochenen Siedlung der aus der Wikingerzeit stammenden nordischen Geschlechter in diesem Raum dürfe man Dreiviertel der heutigen Bevölkerung als »nordisch geprägt« und daher assimilierbar oder »deutschfähig« betrachten. Ihr »rassischer Wert« sei nicht schlechter als der des durchschnittlichen Reichsdeutschen beziehungsweise sogar höher als der manches Süddeutschen. Dies Argument verriet das typische Gedankengut der ersten Generation von Nordizisten und gleichzeitig den Versuch, die alte Lehre den neuen Verhältnissen anzupassen. Denn in der ursprünglichen nordischen Theorie der 20er Jahre galt ein brachykephaler und überdies katholischer Süddeutscher als Abkömmling der sogenannten ostischen und letztlich asiatischen Rasse als weniger wertvoll als ein dolichocephaler, protestantischer Norddeutscher, Erbe der mythischen nordischen Rasse. So gesehen, gehörten die Süddeutschen und die Norddeutschen einander fremden Rassen an. Indem er die gesamte Bevölkerung des Warthegaus mittels wikingischer Ahnen »aufnordete«, konnte der »Rassengünther« behaupten, die östlichen Nachbarn seien in ihrer rassischen Beschaffenheit nicht schlechter beziehungsweise anders zu veranschlagen als der »rassengemischte« reichsdeutsche Durchschnittsbürger. Um eine »rassische Unterwanderung« des Gros der »Deutschfähigen« durch den Rest an »schädlichen, insbesondere asiatischen Elementen« zu unterbinden, schlug er

48 Anordnung des Höheren SS- und Polizeiführers beim Reichsstatthalter in Posen W. Koppe zum »nicht dienstlichen Verkehr mit Polinnen« vom 25. April 1941 in: POSPIESZALSKI (wie Anm. 33) S. 306.

49 Bundesarchiv, Abteilungen Potsdam, Filmsammlung Nr. 16787, »Vorläufiger Abschlußbericht sowie Abschlußbericht über die Probeerfassung der Polen im Kreise Wollstein«, beide Umwandlerzentralstelle Posen vom 7. April 1942.

50 Bundesarchiv, Koblenz, R 18/5E83, H. F. K. Günther, »Bericht über eine Besichtigungsreise verschiedener Gebiete des Gaues Danzig-Westpreußen« im September 1940.

folgende Methode vor: »Eine vorsichtige, aber energische Anwendung des Gesetzes zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses«, das heißt der Zwangssterilisation. Das eugenisch motivierte Gesetz von 1933 sollte jetzt als Instrument im »Rassenkampf« eingesetzt werden.

Forster und Greiser beanspruchten im Prinzip beide zur »wissenschaftlichen« Unterfütterung der »Umvolkungs«- und »Germanisierung«-Politik die offenbar unbegrenzt nutzbare nordische Rassenideologie, aber sie leiteten aus ihr entgegengesetzte rassenpolitischen Methoden ab. Die Statistik des Warthegaus unter Greiser besagte, daß im Januar 1944 82,4% der 510 000 in die Volksliste eingeschriebenen Personen aus den Wertungsgruppen I und II kamen, und nur 17,6% aus der Wertungsgruppe III und IV. Hier schlug deutlich die Überzeugung durch, daß jede Mischung mit »Fremdvölkischen«, selbst wenn gering und durch das Bekenntnis zum Deutschtum quasi abgeschwächt, in der Lage sei, das deutsche Volk zu unterwandern. Insgesamt wurden unter Greiser »nur« 12,9% der polnischen Bevölkerung eingedeutscht. Dagegen fanden im Gau Danzig-Westpreußen 77,6% der 937 000 auf der Volksliste Eingeschriebenen eine Zuordnung zu den Wertungsgruppen III und IV, jedoch nur 22,4% zu den Wertungsgruppen I und II: Hier galt also die Mischung als Beitrag zur »Festigung des deutschen Volkstums«. Insgesamt erklärte man nicht weniger als 61% der polnischen Bevölkerung des Gaues Danzig-Westpreußen zu Deutschen⁵¹!

»Auf Anweisung Forsters seien ganze Dörfer und Städte nach vorher festgelegten Sollzahlen durch Einschreibung in die DVL zwangsweise eingedeutscht worden«, äußerte ein ehemaliger Mitarbeiter des mit »Umvolkung« befaßten SS-Hauptamtes »Volksdeutsche Mittelstelle« nach Kriegsende⁵². »Zum Beispiel wurde einem Ortsgruppenleiter oder Bürgermeister aufgetragen, sein Dorf zu 80 Prozent in die DVL einzureihen, obwohl es mindestens zu 80 Prozent polnisch war. Als der Ortsgruppenleiter sich weigerte, wurde er von seinem Kreisleiter dem Gauleiter gemeldet. Daraufhin kam der Gauleiter selbst in das Dorf und setzte diesen Ortsgruppenleiter in einem Gasthaus vor allen Deutschen und Polen derart herunter, daß dieser Ortsgruppenleiter sich sofort hinsetzte, alle Polen kommen ließ und sie einfach in die DVL eintrug. Eine Nacht später warfen die zwangsweise eingedeutschten Polen ihre Absage in den Briefkasten des Bürgermeisters oder Ortsgruppenleiters, worin sie sich wieder als Polen erklärten«⁵³. »In vielen Orten des Regierungsbezirks Bromberg«, fügt Madajczyk hinzu, »trafen die Deutschen alle Vorkehrungen, daß sich die Dorf- oder Gutsbewohner gemeinsam zu den Gemeindeämtern begaben, um dann dort an Ort und Stelle die Anträge für die DVL auszufüllen«⁵⁴.

In den gesamten »eingegliederten Ostgebieten« betraf bei Kriegsende die Zwangseinschreibung in die deutsche Volksliste etwa 1,9 Millionen polnische Staatsbürger. Einschließlich des »Generalgouvernements« waren es etwa 2,2 Millionen Personen, das heißt 8% der vom Dritten Reich unterworfenen polnischen Bevölkerung⁵⁵. Vermutlich 150 000 Menschen, die mit den deutschen Besatzern kollaboriert hatten, blieben in Deutschland⁵⁶. Für

51 Diese Zahlen wurden errechnet aufgrund der statistischen Bilanz für die »eingegliederten Ostgebiete« in: Martin BROZAT, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, Stuttgart 1961, S. 134.

52 MADAJCZYK (wie Anm. 37) S. 495f.

53 NO-5112 zit. in ebd., S. 496, Anm. 58.

54 Ebd., S. 496, Anm. 58.

55 Am 1. Oktober 1944 verteilte sich die deutsche und angeblich deutsche Bevölkerung des Warthelandes laut der DVL wie folgt (in 1000 Personen): I: 219; II: 192; III: 70; IV: 18,5; insgesamt: 499,5. Im vorher zur Republik Polen gehörenden Gebietsteil des Reichsgaues Danzig-Westpreußen waren am 1. Januar 1943 in die DVL eingetragen: I: 113; II: 97; III: 726; 4: 2; insgesamt: 938. Der Gauleiter von Oberschlesien Bracht teilte völlig Forsters Auffassung zur »Eindeutschung«. Im Regierungsbezirk Kattowitz (ehemals polnisches Oberschlesien) waren am 10. Oktober 1943 in die DVL eingetragen: I: 93; II: 207; III: 941; IV: 49; insgesamt 1290 (vgl. MADAJCZYK [wie Anm. 37] S. 517, 492, 507).

56 Vgl. Czesław ŁUCZAK, Polska i Polacy w Drugiej Wojnie Światowej, Poznań 1993, S. 160f.

etwa 23 000 Männer wiederum bedeutete ihre Einverleibung ins Deutschtum als erstes die Zwangsverpflichtung zur Wehrmacht, wobei ein großer Teil desertierte. Schätzungsweise 200 000 als »nordisch« eingestufte Kinder wurden entführt, ins Reich geschickt und unter falschen Namen von deutschen Familien adoptiert und auf diese Weise oft unwiderruflich dem »deutschen Volkskörper« zugeführt. Nur 35 000 von ihnen sollten den Weg in die Heimat zurück finden. Tausende von ihnen leben heute noch in Deutschland, ohne zu wissen, daß sie nicht sind, wer sie zu sein glauben. Übrigens konnte jeder polnischer Bürger noch bis 1993 einen Antrag auf Einbürgerung in die Bundesrepublik stellen, wenn er auf der deutschen Volksliste mit mindestens einem Großelternanteil eingetragen gewesen war.

Die »arische Frage«

Der Streit zwischen Greiser und Forster zeigte, wie schwierig es war, im Osten zu definieren, wer überhaupt Deutscher sein sollte. Die Anhänger der nordischen Lehre, Theoretiker wie Täter, teilten die Vorstellung, daß das im Slawentum untergegangene »deutsche Blut« zurückzuholen sei. Die deutsch-slawische »völkische Mischung« hoffte man in zwei Generationen wieder rückgängig gemacht zu haben. Diesem Ziel diene – neben der politischen Indokration – auch eine Ehepolitik zur Verhinderung weiterer »völkischer Mischehen«: So durften zum Beispiel Angehörige der Wertungsgruppe III weder in die Gruppe IV hinabheiraten noch in das regelrechte »fremdvölkische« Polentum⁵⁷. Die Divergenzen über die »Rekrutierung« der deutsch-polnischen »Mischlinge« jedoch, die die Mehrzahl der Gruppe III darstellten, waren um so eklatanter, als die Bestimmung des Deutschtums von vorn herein auf praktisch oft unvereinbaren Faktoren fußte, nämlich Physiognomie, Verhaltensweise, politische Einstellung und nicht zuletzt ökonomischer Nutzen des Probanden.

Uneinig waren sich die Nordizisten über die Kriterien der »rassischen Siebung« als Voraussetzung der Germanisierung. Günther und seine Anhänger, insbesondere Forster, meinten, daß »rassische Substrate« sich nur über lange Zeiträume verändern und daß daher, sofern das regionale Vorherrschen eines »stark nordisch bestimmten Rassentypes« historisch-anthropologisch bewiesen wäre, in einer solchen Region systematische und individuelle Untersuchungen der zu assimilierenden Polen überflüssig seien. Denn deren Slawentum könne dank der Kontinuität einer nordischen Urschicht ja nur eine oberflächliche – phänotypische – Erscheinung sein, ungeachtet der Meinung der Betroffenen.

Nordizisten dagegen vom Schlage Himmlers wollten jede Familie, Individuum nach Individuum rassisch auf ihre Tauglichkeit zum Deutschtum überprüfen. Dies obsessive Verlangen nach unendlicher Kontrolle war um so ausgeprägter, als gerade das Recht zur Klassifikation und Selektion wesentlich zur Macht der SS im Osten beitrug. In der Sicht des »Festigungskommissars« und seiner Männer mußte die Sortierung der »völkischen Mischlinge« auf dreifache Weise erfolgen: genealogisch, morphologisch-rassenkundlich sowie politisch. Die »Umvolkungspolitik« Greisers und Kochs unterstützte Himmler dadurch, daß er den in den Nürnberger Gesetzen festgelegten Begriff der »Deutschblütigkeit und Artverwandtschaft« – damals gegen Juden und Nicht-Europäer gerichtet – im März 1942 praktisch auflöste zugunsten des Begriffes »stammesgleichen Blutes«. Darunter fielen »eindeutschungsfähige Menschen beziehungsweise Sippen der nichtgermanischen Völker, die in ihrem Erscheinungsbild – und damit nach dem Gesetz der großen Zahl, auch in ihrem Erbbild – vorwiegend nordisch-fälische Rasselemente besitzen« und daher der »Rückgewinnung verschütteten germanischen beziehungsweise deutschen Blutes« dienen. Diese Neuregelung einer zentralen Kategorie der Nürnberger Gesetze, die »ab sofort bis zu einem umfassenden neuen Blutschutzgesetz nach dem Kriege« gelten sollte, begründete sich durch die Notwendig-

57 Vgl. MADAJCZYK (wie Anm. 37) S. 471.

keit einer feineren Abgrenzung gegen das Slawentum. Denn die »zukünftigen Aufgaben der Volkstumspolitik« müssen »hinsichtlich ihrer rassenspolitischen Grundlage« folgenden »dringenden Erfordernissen gerecht werden«: zum einen »der Sonderstellung der germanischen Völker mit dem Ziel, sie geistig in die Reichseinheit und biologisch in einen gemeinsamen Blutskörper einzufügen« und zum anderen »der Heraushebung der aus rassischen Gründen als eindeutschungsfähig einzudeutschenden Personen beziehungsweise Sippen aus nichtgermanischen Völkern ...«⁵⁸. Die in Posen 1939 initiierte Rassenpolitik als allererster Baustein zur Schaffung eines »Großgermanischen Reiches« bezog sich letztlich wieder auf die eingangs erwähnte Utopie von einer werdenden »deutschen Rasse« und damit auf ein Konzept, das 1935 – vor den Nürnberger Gesetzen – als Irrlehre verboten worden war.

Während man im Osten seit 1941 das »deutsche Blut« zusammentrieb, indem man die Wertungsgruppe III auf eine steigende Masse von deutsch-polnischen »Mischlingen« ausdehnte, radikalisierte sich gleichzeitig im »Altreich« die Suche nach dem »jüdischen Blut«. Auf der am 20. Januar 1942 abgehaltenen »Wannsee-Konferenz«, einem geheimen Treffen leitender Staatssekretäre und hochrangiger SS-Führer, forderte Heydrich, der Chef des Reichssicherheitshauptamtes, eine Erweiterung des »Judenbegriffs«. Die Unterscheidung zwischen »Volljuden« und »Mischlingen« sollte aufgehoben werden und letztere sollten – wie es in der Besprechungsniederschrift⁵⁹ heißt – »im Hinblick auf die Endlösung« den ersteren »gleichgestellt« werden. Auch wenn nicht klar ist, wie genau bei dieser Besprechung als Ziel der Deportation der Genozid benannt wurde, ändert dies nichts an der Tatsache, daß die dort versammelte höchste Reichsbürokratie keinen Protest dagegen erhob, die »Judenfrage« und ihre »Endlösung« nun völlig der Gestapo und SS zu überlassen. Aber nicht nur die »Mischlinge 1. Grades«, die Nachkommen aus »deutsch-jüdischen Mischehen«, wollte Heydrich jetzt zu »Juden« machen, sondern auch die »Mischlinge 2. Grades«, das heißt die Nachkommen zwischen »Halbjuden« und »Deutschblütigen«, sofern sie nämlich äußerlich jüdisch aussähen.

Noch zwei weitere Besprechungen über die »Endlösung der Judenfrage« fanden im Jahre 1942 statt, die zeigen, daß die Staatsbürokratie sich nicht an der Deportation der »Volljuden« stieß, sondern an dem Wiederaufleben des aus der »Imprägnationslehre« stammenden, unendlichen Judenbegriffs, den die Nürnberger Gesetze zunächst eingedämmt hatten. »Auf dem Gebiet der Rassenpolitik [ist], wenn sie überhaupt erst einmal auf das Gebiet der Mischlingsfrage übergegriffen hat, keine natürliche oder logische Grenze für das Weitergreifen auf immer fernere Mischlingsgrade erkennbar«⁶⁰. Mit diesem Argument warnte am 16.9.1942 Staatssekretär Stuckart, der seit der »Wannsee-Konferenz« den Plan einer generellen Zwangssterilisierung der »Halbjuden« verfocht, Himmler vor dem Widerstandspotential in der deutschen Bevölkerung, das durch die ungelöste Frage »wer wird Jude« geweckt werden würde.

In dem Problem, daß tendenziell jeder Deutscher bis zum Beweis des Gegenteils jüdischer Abstammung verdächtig ist, finden wir ein altes Leitmotiv der völkischen Bewegung wieder. Bereits 1924 hatte ein Protagonist der völkischen Bewegung denen, die nach Pogromen riefen, diesen Punkt deutlich benannt: »Was nützt es, wenn wir alle Juden um uns herum totschiessen, aber lassen den Juden in uns am Leben?«⁶¹ Die Metapher vom »Juden in

58 Anordnung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vom 23.3.1942 über die »Änderung des Begriffs »artverwandtes Blut«, Bundesarchiv, Abteilungen Potsdam, R 43 II/722, Bl. 65f.

59 [ND] NG-2586g, publ. u. a. bei PÄTZOLD, SCHWARZ (wie Anm. 26) S. 108ff.

60 [ND] NG-2982. Zu den »theoretischen Erörterungen« der »Endlösung der Judenfrage« (20.1.1942 bis 6.10.1943) siehe demnächst ausführlich Cornelia ESSNER, Das System der Nürnberger Gesetze oder der verwaltete Rassismus (vorauss. Erscheinen Herbst 2000).

61 Äußerung eines anonymen völkischen Führers, referiert in: Die Sonne 1924, S. 394.

uns« tauchte schon im Parteiprogramm der NSDAP von 1920 auf, im Zusammenhang mit dem Bekenntnis zu einem »artgerechten« – das heißt »arischen« – Christentum. »Indem ich mich des Juden erwehre«, schrieb Hitler in *Mein Kampf*, »kämpfe ich für das Werk des Herrn«⁶². Dieser religiöse wie suizidäre Kern des antisemitischen »Rassenwahns« entgeht jener Richtung in der neueren NS-Forschung völlig, die bestrebt ist, die verschiedenen Seiten der Rassenpolitik im Dritten Reich mit größtmöglicher Homogenität beziehungsweise Koheränz auszustatten und die dann Zwangssterilisierung, Euthanasie und Judenmord als Resultat ein- und derselben Logik sieht⁶³.

Aber warum den Teufelkreis der Rassenphantasien mit mehr Rationalität versehen, als es die nationalsozialistischen Ideologen selbst taten? Gerade Himmler, dessen Obsessionen die Rassenpolitik auf allen Gebieten entscheidend beeinflussten, illustriert, daß den offenkundigen Widersprüchen der Rassenlogik(en) nur ein Glaube entgegenzuhalten war. Ein Streit, der seit 1942 zwischen dem Reichsführer-SS und seinen Rassenexperten entbrannte, drehte sich um die Frage, wie Personen »mit weit zurückreichendem fremden – insbesondere – jüdischen Rasseneinschlag« zu bewerten seien. Der Leiter des Rassen- und Siedlungshauptamtes, SS-Standartenführer Bruno Schulz, zugleich auch Professor für Rassenbiologie an der Reichsuniversität Prag, proklamierte anhand akrobatischer Gen-Rechenkünste, daß im Normalfall die Wirkung des »jüdischen Blutes« – das er jetzt mit Genen gleichsetzte – in der dritten Generation ausgemerzelt sei und dann die »jüdischen Chromosome« keine Rolle mehr spielten. »Mit demselben Recht«, entrüstete sich Himmler, »könne man auch das Verschwinden der nicht-jüdischen Chromosomen in der dritten Generation behaupten, und ich muß daher die Frage stellen: Woher bezieht der Mensch überhaupt sein Erbgut?« Auch Himmler mußte die Frage offen lassen, wie sich denn der Arier und der Jude, das Eigene und das Fremde unterschieden.

Die nationalsozialistische Weltanschauung, sozusagen auf einen einfachen Nenner reduziert, enthielt zwei Trennungslinien zum Ausschluß des Nicht-Eigenen: Die erste legitimierte die totale Ausgrenzung, darin durch die völkischen Metaphern vom jüdischen »Schmarotzer« beziehungsweise »Bazillus« gestützt; und dies waren von der Medizin des 19. Jahrhunderts und nicht von der Erbbiologie des 20. Jahrhunderts inspirierte Bilder. Die zweite Trennungslinie betrachtete die Andersartigkeit als eine Frage der Abstufung: Man lehnte selektiv ab und überprüfte daher die »Deutschmischlinge«, von denen man nicht wußte, welchen Anteil an »unreinem (slawischen) Blut« sie trugen und welchen Anteil der »reinen deutschen Essenz« in ihnen aufbewahrt war.

Als mit der Eroberung des großdeutschen Machtbereiches im Osten die »jüdische Rasse« zu Asche reduziert wurde, wurde die erste, absolute Grenze der Andersartigkeit überflüssig. Zu eben diesem Zeitpunkt jedoch wurde die zweite Grenze um so deutlicher: der Andersartige der dritten Generation, den die Logik der »Nürnberger Gesetze« geschaffen hatte, erhielt nun die Gestalt des neuen Mischlings der deutsch-slawischen Grenzmarken. Während auf der einen Seite sich die Ausgrenzung und Abstoßung des »Vierteljuden« verschärfte, fand auf der anderen Seite eine immer breitere, zwangsmäßige Einverleibung des »Deutschstämmigen« im Osten statt. Himmler forderte eine genealogische Bereinigung ad infinitum, was das »jüdische Blut« betraf und dies zuallererst in den Reihen seines »Schwarzen Ordens«. Dagegen erfolgte in den von Deutschen eroberten Gebieten ein Nachlassen ad absurdum für die Kriterien an das Deutschtum und dies mit dem Ziel, »keinen einzigen Tropfen deutschen Blutes zu verlieren«. Bei den »Halbjuden« und »Viertel-

62 HITLER (wie Anm. 2) S. 70.

63 Siehe dazu ausführlicher Édouard CONTE, Cornelia ESSNER, L'Obsession de la race. Eugénisme, antisemitisme et euthanasie en Allemagne hitlérienne, in: L'Information psychiatrique, 8 (octobre 1996) S. 793–802.

juden« galt die Durchschlagkraft des »artfremden Blutes« stärker als es dem genealogisch-arithmetischen Anteil entspricht. Bei den »Deutschstämmigen« galt der Imperativ der Wiedereinsaugung des guten Blutes; Voraussetzung war aber die zuvorige Reinigung des »schwebenden Volkstums« vom »jüdischen Blut«. Hier schloß sich der *circulus diabolicus*. Der »arische Haß« auf das Andersartige, der Neid auf die »Reinheit der Juden«, wollte sich nur mit einem Volk begnügen, das ausschließlich von sich selbst abstammte⁶⁴.

64 Zur »Abstammung von sich selbst« als einer alten Idee, die gerade die Völkischen prägte s. Léon POLIAKOV, *Le Mythe aryen. Essai sur les sources du racisme et des nationalismes*, Brüssel 1987 (Neuaufll.), *passim*.